

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 24 - Soziales
Amt 24.1 - Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion

Betrieb für Sozialdienste Bozen - Dienststelle Adoption
Südtirol

2017

Erste Schritte in der Adoption

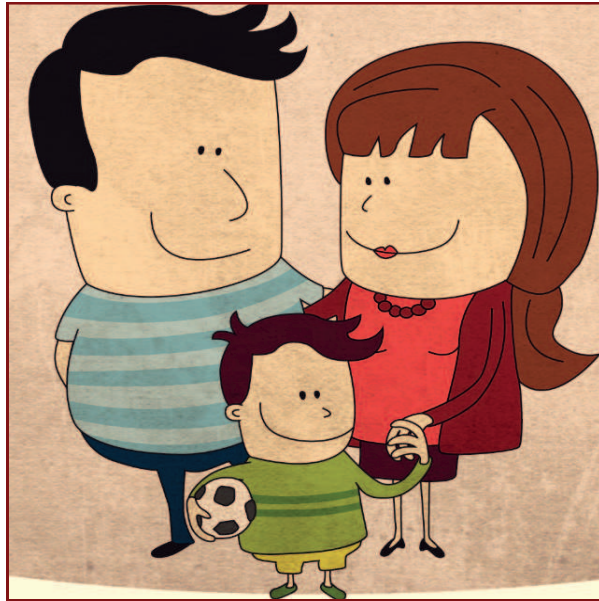
Informationen für Adoptiveltern

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Abteilung 24 - Soziales



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Ripartizione 24 - Politiche sociali





Bei der Adoption eines Kindes sind die Adoptiveltern mit einer Reihe von Fragen konfrontiert: Was ist für den Beziehungsaufbau wichtig? aber auch die Frage: Was kommt alles aus bürokratischer Sicht auf uns zu?

Dieses Informationsheft bietet den angehenden oder frischgebackenen Adoptiveltern in dieser delikaten Phase eine Orientierungshilfe.

Bei der NATIONALEN Adoption...	S. 2-4
Bei der INTERNATIONALEN Adoption...	S. 5-7
SCHULE und Adoption	S. 8-9
GESETZGEBUNG und Adoption	S. 10-11
Wichtige KONTAKTE	S. 12-14
Charta der RECHTE des ADOPTIERTEN KINDES	S. 15

Bei der NATIONALEN Adoption...

...beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Familie das Jahr der voradoptiven Anvertrauung. In diesem Jahr begleitet die Dienststelle Adoption Südtirol die neue Familiengemeinschaft im Auftrag des Jugendgerichtes bei der Aufnahme und Integration des Kindes in die Familie und in das soziale Umfeld. Da es sich noch nicht um die definitive Adoption handelt, ernennt das Jugendgericht für das Jahr der voradoptiven Anvertrauung einen Vormund (in der Regel den territorial zuständigen Direktor/die territorial zuständige Direktorin der Sozialdienste). Aus rechtlicher Sicht wird das Kind der Familie im ersten Jahr also nur anvertraut und deshalb können die Pflegeeltern lediglich jene Entscheidungen treffen, die „Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung“ betreffen, d.h. nur jene die im täglichen Leben des Kindes unbedingt erforderlich sind. Es ist aber z.B. nicht möglich, das Kind im Jahr der voradoptiven Anvertrauung taufen zu lassen.

Wenn nach Abschluss der voradoptiven Anvertrauung festgestellt wird, dass diese positiv verlaufen ist, erlässt das Jugendgericht das Adoptionsurteil. Bei negativem Verlauf, wird die voradoptive Anvertrauung beendet und das Jugendgericht erlässt vorläufig bestimmte Maßnahmen, die es für das Kind für angebracht hält.

Bürokratische Belange

Normalerweise teilt das Jugendgericht nach dem Erlass des Dekretes zur voradoptiven Anvertrauung dem Meldeamt der Gemeinde, in der das Kind bisher den Wohnsitz hatte, den Umzug des Kindes an einen anderen Wohnort mit, sowie dem Meldeamt der neuen Wohnsitzgemeinde die Verlegung des Wohnortes zu den Pflegeeltern. Beide Gemeindeämter werden verpflichtet dafür zu sorgen, dass zwischen dem vorhergehenden und dem

neuen Wohnsitz kein Zusammenhang hergestellt werden kann. Ebenso muss gewährleistet werden, dass keine Bescheinigungen des Meldeamts ausgestellt werden.

Was die bürokratischen Aspekte im Jahr der voradoptiven Anvertrauung betrifft (Einschreibung des Kindes ins Melderegister, Steuernummer, Personalausweis für die Krankenbetreuung/Sanitätsbüchlein und Gesundheitskarte, Impfungen), wenden sich die Pflegeeltern nicht selbst an die zuständigen Ämter, sondern müssen abwarten, bis ihnen von der Kanzlei des Jugendgerichts mitgeteilt wird, welche Schritte zu unternehmen sind. Dem Kind wird provisorisch der Nachname der Pflegeeltern zugeteilt, mit welchem die Kanzlei des Jugendgerichts eine neue Steuernummer beantragt. Diese wird in der Regel innerhalb weniger Tage ausgestellt und der Pflegefamilie über die Agentur der Einnahmen oder dem Jugendgericht übermittelt.

Der Personalausweis für die Krankenbetreuung (das so genannte Sanitätsbüchlein) wird normalerweise wenige Tage, nachdem die Steuernummer ausgestellt wurde, ebenfalls ausgestellt und die Pflegeeltern werden vom Jugendgericht aufgefordert, das Dokument beim zuständigen Schalter des Gesundheitsbezirkes abzuholen. Während der voradoptiven Anvertrauung werden alle Mitteilungen zu den Impfungen dem Jugendgericht übermittelt, welche sie den Pflegeeltern weiterleitet.

Die eigentliche Adoption beginnt aus rechtlicher Sicht erst nach dem Jahr der voradoptiven Anvertrauung, sobald das Adoptionsurteil des Jugendgerichtes rechtskräftig wird. Mit diesem Urteil erwirbt das Kind nämlich den Rechtsstatus als Kind der Adoptiveltern und ab diesem Zeitpunkt kann folglich für das Kind auch die Identitätskarte ausgestellt werden.

Freistellung wegen Mutterschaft oder Vaterschaft

Ab dem Zeitpunkt der effektiven Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie, haben die Pflegeeltern unabhängig vom Alter des Kindes Anrecht auf eine bezahlte Freistellung wegen Mutterschaft oder Vaterschaft, und zwar insgesamt für höchstens fünf Monate.

Elternzeit

Die Eltern haben das Recht, innerhalb der ersten zwölf Jahre nach effektiver Aufnahme des Kindes in die Familie, unabhängig vom Alter des Kindes, die gesetzlich vorgesehene Elternzeit zu beanspruchen. Diese muss jedoch vor Erreichen des 18. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.

Bei der INTERNATIONALEN Adoption...

...ordnet das Jugendgericht, sobald die Adoptiveltern mit dem Kind nach Italien eingereist sind, die Eintragung der Adoptionsverfügung, welche vom ausländischen Staat erlassen wurde, an oder erklärt diese in Italien für rechtskräftig. Ab der Ankunft des Kindes in Italien beauftragt das Jugendgericht die Dienststelle Adoption Südtirol mit der Begleitung der Adoptivfamilie für mindestens ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist erstattet die Dienststelle Adoption Südtirol dem Jugendgericht Bericht. Bei der Begleitung geht es vor allem darum, der Adoptivfamilie konkrete Unterstützung in dieser heiklen Zeit zu bieten, wo sie ein neues Gleichgewicht finden und sich neu organisieren muss. Die Adoptivfamilie kann den Kontakt zur Dienststelle Adoption Südtirol bei Bedarf auch nach dem ersten Jahr aufrecht erhalten oder zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, sollte die Situation es erfordern.

Für die Berichte, welche die ausländischen Behörden nach Ankunft des Kindes in Italien verlangen, ist in der Regel die von den Adoptiveltern beauftragte autorisierte Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Einige Adoptionsvermittlungsstellen bieten jedoch den Adoptiveltern die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wen sie mit der Berichterstattung beauftragen (Adoptionsvermittlungsstelle oder Dienststelle Adoption Südtirol). In Ausnahmefällen und falls von den ausländischen Behörden vorgesehen, dass der Bericht von einer öffentlichen Stelle verfasst wird, ist die Dienststelle Adoption Südtirol zuständig.

Bürokratische Belange

Nach der Einreise mit dem Kind in Italien müssen die Adoptiveltern sobald als möglich beim Jugendgericht den Antrag auf Erlass des Dekretes einreichen, mit dem die auslän-

dische Adoptionsverfügung in Italien für rechtskräftig erklärt und die Eintragung in das Personenstandsregister verfügt wird. Dem Antrag sind alle Dokumente, die die Adoption betreffen, beizulegen.

Gleichzeitig sind von den Adoptiveltern folgende Schritte zu erledigen:

1. Sie beantragen bei der Agentur für Einnahmen die Steuernummer des Kindes, indem sie den Reisepass des Kindes vorlegen, der den neuen Nachnamen des Kindes infolge der im Ausland ausgesprochenen Adoption sowie den Einreisestempel nach Italien aufweist.
2. Sie melden die Ankunft des Kindes beim Meldeamt ihrer Wohnsitzgemeinde, um den Wohnsitz des Kindes festzulegen; dazu bedarf es des Reisepasses des Kindes sowie der im Ausland erlassenen Adoptionsverfügung.
3. Sie reichen das Ansuchen um Eintragung in den Landesgesundheitsdienst beim zuständigen Gesundheitsbezirk ein, um die Ausstellung des Personalausweises für die Krankenbetreuung (das so genannte Sanitätsbüchlein) und die Gesundheitskarte zu beantragen; dem Ansuchen, direkt abrufbar vom Portal des Südtiroler Sanitätsbetriebes (www.asdaa.it) unter dem Menüpunkt „Formulare“ der einzelnen Gesundheitsbezirke, sind der Reisepass des Kindes, der den Einreisestempel nach Italien aufweist, der Erkennungsausweis eines Elternteiles, die Genehmigung zur Einreise seitens der Kommission für Internationale Adoptionen sowie die Steuernummer des Kindes beizulegen.

Sobald das Dekret rechtskräftig ist, schickt das Jugendgericht eine Kopie des Dekretes sowie eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunden vor und nach der Adoption und die Adoptionsverfügung dem Standesamt der Wohnsitzgemeinde der Adoptiveltern, damit

die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen getroffen werden. Das Kind erwirbt die italienische Staatsbürgerschaft mit der Eintragung der Adoptionsverfügung in das Personenstandsregister.

Freistellung wegen Mutterschaft oder Vaterschaft

Die Freistellung wegen Mutterschaft oder Vaterschaft kann auch während des Auslandsaufenthaltes, also vor der Einreise mit dem Kind nach Italien, in Anspruch genommen werden. Insgesamt darf sie den Zeitraum von höchstens fünf Monaten nicht überschreiten. Sollten die Adoptiveltern entscheiden, die Freistellung wegen Mutterschaft oder Vaterschaft nicht für den Aufenthalt im Ausland zu nutzen, können sie sie auf jeden Fall nur innerhalb der ersten fünf Monate nach der der Einreise mit dem Kind in Italien in Anspruch nehmen.

Elternzeit

Die Adoptiveltern haben das Recht, unabhängig vom Alter des Kindes, innerhalb der ersten zwölf Jahre nach dessen Aufnahme in die Adoptivfamilie, die gesetzlich vorgesehene Elternzeit zu beanspruchen. Diese muss jedoch vor Erreichen des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

SCHULE und Adoption

Leitlinien des Staates und des Landes sehen für die Einschulung der Adoptivkinder folgende Vorgehensweise vor: Wenn das Kind bei seiner Ankunft in Italien das Alter für den Besuch des Kindergartens, der Grundschule oder der Mittelschule hat, sollte die Adoptivfamilie nichts überstürzen und sich genügend Zeit nehmen, um den geeigneten Kindergarten oder die geeignete Schule sowie einen günstigen Zeitpunkt für diesen wichtigen Neubeginn zu wählen. Es wird den Adoptiveltern empfohlen, sich mit der Dienststelle Adoption Südtirol abzusprechen, um gemeinsam die Entscheidung zu treffen, in welche Klasse das Kind eingeschult werden soll und wann es mit dem Schulbesuch beginnen soll. Die Erfahrungen zeigen nämlich, dass ein verfrühter Einstieg für das Kind Schwierigkeiten mit sich bringen kann, wenn es auf einmal mit einer Vielzahl von Anforderungen, sei es aus dem familiären, sei es aus dem schulischen Umfeld, zurechtkommen muss. So sollten vor allem die ersten Monate des familiären Zusammenlebens dem gegenseitigen Kennenlernen gewidmet sein, um die Basis für eine solide Bindung zu schaffen.

Um eine Begleitung der Adoptivfamilie durch die Dienststelle Adoption Südtirol in dieser besonderen Phase zu garantieren, verständigt das Jugendgericht sofort die Dienststelle Adoption Südtirol (durch E-Mail), sobald nach Ankunft des Kindes in Italien ein Antrag um Ausstellung des Dekretes eingereicht wird.

Im Falle spezifischer Probleme in Bezug auf den schulischen Verlauf, wird den Adoptiveltern geraten sich an den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin zu wenden, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Für eine spezifische Beratung und Unterstützung können sich die Adoptiveltern an die jeweiligen Dienste der Schulämter bzw. im Falle der deutschsprachigen Schulen auch an das zuständige pädagogische Beratungszentrum wenden.

Genauere Informationen finden Sie unter:

1. www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/kinderjugendhilfe/adoption/aufnahme-adoptierter-kinder-kindergaerten-schulen.asp (Staatliche Leitlinien „Linee di indirizzo per favorire il diritto allo studio degli alunni adottati” - „Leitlinien zur Wahrung des Rechts adoptierter Schüler auf Bildung“ und Leitlinien des Landes „Aufnahme adoptierter Kinder in Kindergärten und Schulen“)
2. www.istruzione.it/allegati/2014/prot547_14.pdf (Rundschreiben des Unterrichtsministeriums „Deroga all’obbligo scolastico di alunni adottati” - „Schulpflicht: Ausnahmeregelung für Adoptivkinder“)

GESETZGEBUNG und Adoption

Die grundlegenden Prinzipien, auf welche sich die Gesetzgebung zur nationalen und internationalen Adoption in Italien beruft, sind

- das Recht des Kindes geliebt zu werden und in der Herkunftsfamilie aufzuwachsen,
- das Recht des Kindes vor Situationen geschützt zu werden, welche das Wohlbefinden gefährden könnten, und in einem ausgeglichenen und harmonischen Umfeld aufzuwachsen, auch wenn die Herkunftsfamilie es nicht schafft, sich angemessen um es zu kümmern,
- das Interesse des Kindes in den Vordergrund zu stellen (bei Entscheidungen, welche es direkt betreffen, nicht vom Interesse der Erwachsenen auszugehen),
- die Subsidiarität der internationalen Adoption (sie sollte als letzte Möglichkeit nur dann in Betracht gezogen werden, wenn das Kind nicht im eigenen Land adoptiert werden kann),
- das Recht des Kindes über seinen Status als Adoptivkind informiert zu werden und nach Erreichen des 25. Lebensjahres die Möglichkeit zu erhalten, Informationen zu seiner Herkunft einzuholen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz vom 4. Mai 1983, Nr. 184, „Diritto del minore ad una famiglia“ - „Recht des Kindes auf eine Familie“, in geltender Fassung
- Gesetz vom 31. Dezember 1998, Nr. 476, „Ratifica ed esecuzione della Convenzione per la tutela dei minori e la cooperazione in materia di adozione internazionale, fatta a L’Aja il 29 maggio 1993. Modifiche alla legge 4 maggio 1983, n. 184, in tema di

- adozione di minori stranieri“ - „Ratifizierung und Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Änderung des Gesetzes vom 4. Mai 1983, Nr. 184, über das Recht des Kindes auf eine Familie“
- Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 2, „Maßnahmen für die Adoption von minderjährigen Kindern in Südtirol“
 - Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, „Disposizioni per il sostegno della maternità e della paternità, per il diritto alla cura e alla formazione e per il coordinamento dei tempi delle città“ - „Bestimmungen zur Unterstützung der Mutterschaft und der Vaterschaft, zum Recht auf Pflege und Erziehung und zur Koordinierung der städtischen Zeiten“
 - Legislativdekret vom 26. März 2001, Nr. 151, „Testo unico delle disposizioni legislative in materia di tutela e sostegno della maternità e della paternità, a norma dell'articolo 15 della legge 8 marzo 2000, n. 53“ - „Vereinheitlichter Text der Bestimmungen zur Unterstützung der Mutterschaft und der Vaterschaft im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53“, in geltender Fassung

Wichtige KONTAKTE

Dienststelle Adoption Südtirol

Vittorio-Veneto-Straße 5, 39100 Bozen

Tel. 0471 4696984, 0471 401929 Fax. 0471 442555

E-Mail. adoption@sozialbetrieb.bz.it

Web. www.aziendasociale.bz.it/de/1688.asp

Landesamt für Kinder- und Jugendschutz und soziale Inklusion

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen

Tel. 0471 418230-31 Fax. 0471 418249

E-Mail. kinderjugendinklusion@provinz.bz.it

Web. www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/kinder-jugendhilfe/default.asp

Jugendgericht Bozen

Freiheitsstraße 23, 39100 Bozen

Tel. 0471 226479 Fax. 0471 226471

E-Mail. cancelleria.civile.tribmin.bolzano@giustizia.it

Verein Südtiroler Adoptiv- und Pflegefamilien

Dr. Streiter-Gasse 1B, 39100 Bozen

Tel. 0471 980237 Fax. 0471 329457

E-Mail. sekretariat@adoption.bz.it

Web. www.adoption.bz.it

Autorisierte Adoptionsvermittlungsstellen mit Sitz in Bozen

Ai.Bi. - Amici dei bambini

Eisackstraße 6, 39100 Bozen

Tel. 0471 301036 Fax. 0471 301036

E-Mail bolzano@aibi.it

Web. www.aibi.it

Amici Trentini

Carduccistraße 9, 39100 Bozen

Tel. 0471 324165 Fax. 0471 324165

E-Mail bolzano@amicitrentini.it

Web. www.amicitrentini.it

Bildungsressorts

Deutsches Bildungsressort

Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen

Tel. 0471 417510 Fax. 0471 417519

E-Mail. deutsches.schulamt@schule.suedtirol.it

Web. www.provinz.bz.it/schulamt/

Pädagogisches Beratungszentrum

Web. www.bildung.suedtirol.it/pbz/ueber-uns/

- PBZ Bozen - Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen

Tel. 0471 417676 Fax. 0471 417679

E-Mail. pbz.bozen@provinz.bz.it

Erste Schritte in der Adoption

- PBZ Brixen - Stadelgasse 8B, 39042 Brixen
Tel. 0472 251574 Fax. 0472 251572
E-Mail. pbz.brixen@provinz.bz.it
- PBZ Meran - Sandplatz 10, 39012 Meran
Tel. 0473 252238 Fax. 0473 252289
E-Mail. pbz.meran@provinz.bz.it
- PBZ Bruneck - Rathausplatz 10, 39031 Bruneck
Tel. 0474 582350 Fax. 0474 582359
E-Mail. pbz.bruneck@provinz.bz.it
- PBZ Schlanders - Franziskusstraße 6, 39028 Schlanders
Tel. 0473 620373 Fax. 0473 736119
E-Mail. pbz.schlanders@provinz.bz.it

Italienisches Bildungsressort
Neubruchweg 2, 39100 Bozen
Tel. 0471 411300 Fax. 0471 411309
E-Mail. issovr-scol@scuola.alto-adige.it
Web. www.provinz.bz.it/intendenza-scolastica/

Ladinisches Bildungs- und Kulturressort
Bindergasse 29, 39100 Bozen
Tel. 0471 417000 Fax. 0471 417009
E-Mail. ladinisches-schulamt@provinz.bz.it
Web. www.provinz.bz.it/ladinisches-schulamt

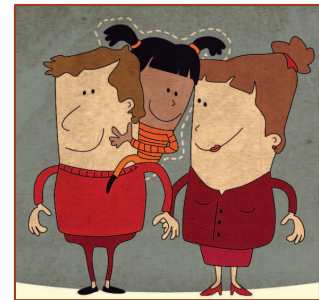
Charta der RECHTE für ADOPTIERTE KINDER

Ich habe das Recht, sicher und behütet in meiner Familie aufzuwachsen.

Meine Eltern müssen unterstützt werden, wenn sie sich in Schwierigkeiten befinden. Wenn sie es nicht schaffen, angemessen für mich zu sorgen, habe ich das Recht in einer Adoptivfamilie aufzuwachsen.

Ich habe das Recht, von Erwachsenen angehört, verstanden und unterstützt zu werden, die in der Lage sind, geeignete Eltern, vorrangig in meiner Heimat, für mich zu suchen.

Ich habe das Recht an einem sicheren Ort zu leben. Es sollten so wenig wie möglich und nur wirklich notwendige Veränderungen auf mich zukommen, auf die ich angemessen vorbereitet werde, und bei denen stets meine Gefühle und Bedenken ernst genommen werden.



Ich habe das Recht auf ausreichend Zeit, um mich von den Menschen, die ich kenne, zu verabschieden und Vertrauen in meine neuen Eltern zu gewinnen.

Ich habe das Recht, meinen Vornamen beizubehalten, die Wahrheit über meine Geschichte und die Adoption zu erfahren sowie in meiner Integration unterstützt zu werden.

Ich habe das Recht auf neue Eltern, die mich lieben und als ihr Kind erziehen, auch wenn ich von anderen Eltern und aus einem anderen Land stamme.

Meine neue Familie muss imstande sein, mich zu verstehen und sich um mich zu kümmern. Gemeinsam gestalten wir unsere Zukunft.



Meine Adoptivfamilie muss in diesem neuen Lebensabschnitt unterstützt und von allen akzeptiert und geachtet werden.

In der Schule muss meine Geschichte respektiert und mir die notwendige Zeit gegeben werden, um zu wachsen und zu lernen.

Wenn ich erwachsen bin, habe ich die Möglichkeit zu erfahren, wer meine leiblichen Eltern sind.

(Quelle: Provinz Mailand)

